

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2006/148
	Status:	öffentlich
TOP: 5	AZ:	
	Datum:	06.10.2006
Bebauungsplan BO 28 (Boumannstraße), 2. Änderung, Satzungsbeschluss		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Dahlhaus, Sachbearbeiter	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	24.10.2006	Umwelt- und Planungsausschuss
	08.11.2006	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 16.08.2006 beschlossen, den Bebauungsplan BO 28 (Boumannstraße) zu ändern (2. Änderung, vgl. V 2006/124).

Änderungsinhalte sind die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche für einen Kfz-Betrieb an der Königsberger Straße und die Erweiterung einer Grundstückszufahrt (Zurücknahme einer Fläche mit Pflanzbindung).

Da durch die Änderungen die Grundzüge des vorhandenen Bebauungsplanes nicht berührt werden, wurde beschlossen, die zweite Planänderung in Form einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB durch zu führen. Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Die **Anregung des Kreises Borken – 66.3 Untere Landschaftsbehörde** (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 26.09.2006 bedarf einer entsprechenden Abwägung:

Durch die geplante Änderung gehen ca. 150 m² Fläche mit einer Erhaltungsbindung für Bäume und Sträucher verloren, die bilanziert werden sollten.

Unabhängig von der beabsichtigten Änderung mache ich darauf aufmerksam, dass die sonstige Festsetzung, je 4 Stellplätze 1 Laubbaum-Hochstamm anzupflanzen, auf den Flurstücken 1533 (Wilger) und 1558 (Börsting) nicht eingehalten wurde.

Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen. Zur Führung des Ausgleichflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 23.3.2001 verpflichtet.

Abwägungsvorschlag:

Durch die Erweiterung der vorhandenen überbaubaren Fläche um 4 m nach Norden wird eine 56 m² große Fläche mit einer Erhaltungsbindung für Bäume und Sträucher beseitigt. Damit handelt es sich um einen geringfügigen Eingriff, der nicht gesondert bilanziert wird. Durch umfangreiche Pflanzarbeiten auf dem gegenüberliegenden Kinderspielplatz ist der Eingriff hinreichend kompensiert.

Der Hinweis auf die nicht eingehaltenen Anpflanzungen auf dem Parkplatz der Flurstücke 1533 und 1558 wird zur Kenntnis genommen und in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis berührt den Änderungsbereich dieses Planungsverfahrens nicht.

Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan wird der Unteren Landschaftsbehörde nach Satzungsbeschluss mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

A) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Borken – 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 26.09.2006

Durch die Erweiterung der vorhandenen überbaubaren Fläche um 4 m nach Norden wird eine 56 m² große Fläche mit einer Erhaltungsbindung für Bäume und Sträucher beseitigt. Damit handelt es sich um einen geringfügigen Eingriff, der nicht gesondert bilanziert wird. Durch umfangreiche Pflanzarbeiten auf dem gegenüberliegenden Kinderspielplatz ist der Eingriff hinreichend kompensiert.

Der Hinweis auf die nicht eingehaltenen Anpflanzungen auf dem Parkplatz der Flurstücke 1533 und 1558 wird zur Kenntnis genommen und in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis berührt den Änderungsbereich dieses Planungsverfahrens nicht.

Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan wird der Unteren Landschaftsbehörde nach Satzungsbeschluss mitgeteilt.

B) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 28 (Boumannstraße), 2. Änderung vom 06.10.2006 – Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 28 (Boumannstraße), 2. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) als Satzung beschlossen.

Anlagen:

Anlage 01 – Begründung (3 Seiten)

Anlage 02 – Plan und Legende (2 Seiten, verkleinert)